

Zu § 3 LPO II (Prüfungshauptausschüsse):

Abs. 4:

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds eines Prüfungshauptausschusses wird für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied bzw. ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt.

Abs. 5:

Die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen Personen sein, die im Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Fachreferat leiten.